

ANLAGE

MANDAT, ZUSAMMENSETZUNG UND REGELN FÜR DIE FUNKTIONSWEISE DER ARBEITSGRUPPEN

1. MANDAT

Arbeitsgruppen haben beratenden Charakter. Sie bereiten auf Wunsch des Verwaltungsrats oder des Präsidenten der AIACE und für diese allgemeine und spezifische Dossiers vor, die sich mit administrativen, rechtlichen oder sozialen Problemen befassen.

Im Einvernehmen mit dem Präsidenten können die Gruppen dem Verwaltungsrat in diesen Bereichen jede Art von Vorschlägen unterbreiten.

2. ZUSAMMENSETZUNG

Jede Arbeitsgruppe setzt sich aus höchstens neun Mitgliedern der Vereinigung (mehrerer Nationalitäten) zusammen, die der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Präsidenten der AIACE ernannt. Jede Arbeitsgruppe wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Das Mandat jeder Arbeitsgruppe erstreckt sich auf drei Jahre.

3. FUNKTIONSWEISE

- a) Jede Arbeitsgruppe tritt nach Einberufung durch ihren Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zusammen.
- b) Jede Arbeitsgruppe kann die Stellungnahme jedes Sachverständigen einholen, dessen Beratung sie für hilfreich hält. Wenn eine Beratung Kosten für die Vereinigung nach sich zieht, ist die Zustimmung des Präsidenten der AIACE einzuholen.
- c) Sollte eine nationale Sektion an einem speziellen Dossier besonderes Interesse haben, kann sie eines ihrer Mitglieder entsenden, wenn diese Frage von der betroffenen Arbeitsgruppe geprüft wird. Die Reisekosten hat die nationale Sektion zu tragen.
- d) Jede Arbeitsgruppe erstellt regelmäßig Fortschrittsberichte über ihre Arbeiten und bereitet einen Jahresbericht vor, den sie dem Verwaltungsrat nach Zustimmung des Präsidenten der AIACE vorlegt.